

## ALLGEMEINE EINKAUFSDINGUNGEN

### I. Allgemeines - Geltungsbereich

1. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB) gelten für alle Bestellungen die von der Ibeo Automotive Systems GmbH abgegeben werden. Von diesen abweichende Bedingungen erkennen wir nicht an, es sei denn, wir haben ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt.
2. Unsere AEB gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren AEB abweichender Bedingungen des Lieferanten seine Lieferung vorbehaltlos annehmen.
3. Sie gelten für sämtliche, auch künftige Verträge mit dem Lieferanten. Eines erneuten Verweises auf unsere AEB bedarf es dabei nicht.
4. Unsere AEB gelten nur gegenüber Unternehmern i.S.v. § 14 BGB.

### II. Angebote

Wenn nicht im Einzelfalle etwas Anderes vereinbart ist, hat sich der Lieferant, vom Datum des Angebots gerechnet, zwei Wochen an sein Angebot gebunden zu halten.

### III. Preise

1. Preise sind uns als Nettopreise mit gesonderter Angabe der gesetzlichen Mehrwertsteuer anzugeben.
2. Die in der Bestellung angegebenen Preise sind verbindlich und beinhalten die Kosten der Verpackung.

### IV. Termine

1. Der vereinbarte Liefertermin bzw. die vereinbarte Lieferfrist ist verbindlich. Maßgeblich für die Einhaltung des Liefertermins bzw. der Lieferfrist ist der Tag des Eintreffens der Ware bei uns.
2. Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die vereinbarte Lieferzeit bzw. der vereinbarte Liefertermin nicht eingehalten werden kann. Unterbleibt die unverzügliche Anzeige oder erfolgt sie verspätet und hat der Lieferant das Unterbleiben oder die Verspätung dieser Anzeige zu vertreten, so hat der Lieferant, unbeschadet der uns kraft Gesetzes zustehenden Ansprüche, jeden aus der unterlassenen oder verspäteten Anzeige entstehenden Schaden zu ersetzen.
3. Die Annahme verspäteter Lieferungen und Leistungen stellt keinen Verzicht auf Ersatzansprüche dar.

### V. Gefahrenübergang

1. Die Lieferung hat, sofern nichts Anderes vereinbart ist, DDP (Incoterms 2010) zu erfolgen.
2. Bis zur Ablieferung trägt der Lieferant die Gefahr des zufälligen Untergangs der Ware.

### VI. Dokumente, Liefermengen, Teillieferungen

1. Der Lieferant ist verpflichtet, alle erforderlichen Warenbegleitedokumente und Wägedokumente auf seine Kosten zu beschaffen und diese rechtzeitig vorzulegen. Hängt die Abnahme der Lieferung von Dokumenten ab, sind wir nicht im Annahmeverzug, wenn der Lieferant die Dokumente nicht rechtzeitig, unter Einschluss einer angemessenen Zeit für deren Prüfung, vorgelegt hat.
2. Sofern nichts Anderes ausdrücklich vereinbart ist, sind wir nicht zur Abnahme von Teillieferungen verpflichtet.

### VII. Lieferung bei Abrufaufträgen

Ist mit dem Lieferanten ein Abrufauftrag geschlossen, ist der Lieferant verpflichtet, die Abrufmengen bereit zu halten.

### VIII. Durchführung, Qualitätsanforderungen

Der Lieferant verpflichtet sich, die Lieferung entsprechend unseren Anweisungen, Zeichnungen, Standards, Liefer- und Testspezifikationen etc. durchzuführen. Die Ware, Leistungen und Lieferungen müssen dem aktuellen Stand der Technik und den zwingenden Vorschriften der DIN/VDE und anderen technischen Standards sowie gesetzlichen Vorschriften in Deutschland und der Europäischen Union entsprechen, insbesondere in Hinblick auf solche, die dem Schutz der Sicherheit und der Umwelt dienen. Die CE-Konformitätskennzeichnung wird durch den Lieferanten garantiert.

### IX. Abnahme

1. Für den Fall, dass es bei uns aufgrund von höherer Gewalt, wie Krieg, Naturkatastrophen, Streiks, Aussperrungen, behördlichen Verfügungen oder sonstigen, von uns nicht zu vertretenden Umständen zu Betriebsstörungen kommt, sind wir von der Verpflichtung zur Abnahme befreit und kommen durch ein Angebot des Lieferanten zur Leistung nicht in Annahmeverzug.
2. Wenn wir dem Lieferanten nach dessen entsprechender Aufforderung oder nach einer entsprechenden Vereinbarung bei der Abnahme technische Hilfe leisten und dafür Gerät und/oder Personal zur Verfügung stellen, stellen wir dies dem Lieferanten zu unseren Preisen bzw. Kostensätzen in Rechnung. Wir sind berechtigt, die betreffende Rechnung des Lieferanten um einen entsprechenden Rechnungsbetrag zu kürzen.

### X. Verpackung und Transport

1. Stellt uns der Lieferant Kosten für Verpackungsmaterial gleich welcher Art in Rechnung, so sind wir berechtigt, dasselbe gegen Gutschrift der Kosten für das Verpackungsmaterial an den Lieferanten zurückzugeben, wenn es wieder verwendbar ist. Wird Ware in Leihgebinden geliefert, so dürfen uns dafür keine Kosten in Rechnung gestellt werden. Die Leihgebinde werden nach der Entleerung zur Abholung, die durch den Lieferanten auf dessen Kosten erfolgt bzw. veranlasst wird, bereitgestellt. Erfolgt die Abholung nicht, so sind wir berechtigt, die Leihgebinde unfrei zurückzuschicken.
2. Der Lieferant ist verpflichtet, insbesondere bei Gefahrgütern, bei der Wahl der Transportmittel und -wege sowie bei der Wahl der Verpackungsmittel die jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften und Bestimmungen zu beachten und einzuhalten. Beim Versand von Gefahrgütern ist er weiterhin verpflichtet, die Transport- und Verpackungsmittel entsprechend der gesetzlichen Vorschriften und Bestimmungen zu kennzeichnen. Dies gilt auch, wenn der Versand auf unsere Kosten erfolgt.
3. Haben wir dem Lieferanten Transportmittel und Transportwege bzw. Versandart freigestellt und haben wir die Frachtkosten zu tragen, hat der Lieferant unter Abwägung von Liefersicherheit, -schnelligkeit und -preis die günstigste Versandart zu wählen. Erfolgt die Belieferung mittels einer teureren Versandart, obwohl es eine ebenso sichere und schnelle, aber günstigere Versandart gegeben hätte, sind wir berechtigt, die Differenz von der Rechnung des Lieferanten abzuziehen, wenn wir die günstigeren Versandkosten nachweisen.

### XI. Genehmigung von Mustern, Copyrights

1. Werden für uns Waren nach unseren Angaben hergestellt, darf die Produktion erst durchgeführt werden, wenn wir vereinbarte Ausgabemuster geprüft und genehmigt haben. Der Lieferant wird unsere Angaben ausschließlich für die Produktion von Ware benutzen, die von uns bestellt wird.

2. In Hinblick auf Kopien, Diagramme, Zeichnungen, Berechnungen und andere Materialien und Daten, die von uns zur Verfügung gestellt werden, behalten wir uns unsere Eigentums- und Urheberrechte vor. Solche Dokumente sollen vertraulich behandelt werden und dürfen von dem Lieferanten ohne unsere ausdrückliche Zustimmung nicht an Dritte weitergegeben werden. Sie dürfen ausschließlich für Produktionszwecke, die der Bestellung zugrunde liegen, verwendet werden. Die Geheimhaltungspflicht bleibt auch nach Durchführung des Vertrages weiter bestehen bis das Produktions-Know-How, welches in den Kopien, Diagrammen, Zeichnungen, Berechnungen und anderen Materialien und Daten enthalten ist, allgemein bekannt geworden ist.

### XII. Mängeluntersuchung, Gewährleistung

1. Wir sind verpflichtet, die Ware innerhalb angemessener Frist auf etwaige Qualitäts- oder Quantitätsabweichungen zu prüfen.
2. Die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche stehen uns ungekürzt zu; die Gewährleistungsfrist beträgt 24 Monate, gerechnet ab Ablieferung.
3. Entspricht die gelieferte Ware nicht den Qualitätsanforderungen gemäß Ziff. VIII und wird nicht innerhalb einer von uns gesetzten Frist eine Bescheinigung über die anderweitige, gleichwertige Beschaffenheit der Ware vorgelegt, sind wir wahlweise berechtigt, entwerde Nachlieferung oder Nachbesserung zu verlangen. Das Vorgenannte gilt hinsichtlich der Ausführung von Aufträgen gegenüber unseren Auftragnehmern entsprechend.

### XIII. Verantwortlichkeit des Lieferanten; Schutzrechte Dritter; Produkthaftung

1. Soweit in diesen AEB nicht ausdrücklich anders geregelt, haftet der Lieferant für jedes eigene Verschulden und für jedes Verschulden seiner Vertreter, Mitarbeiter und sonstiger Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen. Die Haftung erstreckt sich auf alle mittelbaren und unmittelbaren Personen- und Sachschäden, insbesondere auch auf den entgangenen Gewinn.
2. Der Lieferant haftet für durch seine Lieferung verursachte und von ihm zu vertretende Verletzungen gewerblicher Schutzrechte und Urheberrechte Dritter. Im Fall einer von dem Lieferanten zu vertretenden Verletzung gewerblicher Schutzrechte oder Urheberrechte sind wir nach schriftlicher Anzeige und Ablauf einer angemessenen Frist berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Genehmigung zur Benutzung der von Leistungsschutzrechten Dritter betroffenen Liefergegenstände und Leistungen vom Berechtigten zu erwirken. Werden wir im Fall einer von dem Lieferanten zu vertretenden Verletzung gewerblicher Schutzrechte oder Urheberrechte von einem Dritten in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, uns auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen; wir sind nicht berechtigt, mit dem Dritten – ohne Zustimmung des Lieferanten – irgendwelche Vereinbarungen zu treffen, insbesondere einen Vergleich abzuschließen. Die Freistellungsverpflichtung des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.
3. Werden wir wegen eines Fehlers der vom Lieferanten gelieferten Ware aus Produzentenhaftung in Anspruch genommen, ist der Lieferant verpflichtet, uns von dieser Haftung insoweit freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.

### XIV. Rechnung und Lieferschein

1. Die Rechnung ist in zweifacher Ausfertigung an uns mit separater Post zu verschicken. Sie darf der Ware nicht beigelegt werden.
2. Der Ware ist ein Lieferschein in einfacher Ausfertigung beizulegen.
3. Rechnung und Lieferschein müssen neben der genauen Bezeichnung des Umfangs der Lieferung nach Artikel, Art, Menge usw. unsere genauen Bestelldaten enthalten. Anderenfalls sind Verzögerungen bei der Bearbeitung möglich, für die wir nicht einzustehen haben.

### XV. Zahlungsbedingungen

1. Soweit nichts Anderes vereinbart wurde, müssen Zahlungen innerhalb einer Frist von 30 Tagen erfolgen. Wird die Zahlung innerhalb von 14 Tagen geleistet, wird uns ein Skonto von 3% gewährt. Die Zahlungsfrist beginnt mit Erhalt der Rechnung zu laufen, jedoch frühestens mit Erhalt der Ware.
2. Zahlungen erfolgen immer unter dem Vorbehalt der Rechnungsprüfung.

### XVI. Änderung am Liefergegenstand

Will der Lieferant am Liefergegenstand, seiner Konstruktion, Technik oder Rezeptur usw. gegenüber denjenigen Standards, die bei Vertragsabschluss zugrunde gelegen haben, Änderungen vornehmen – gleich aus welchem Grunde – bedarf es unserer Zustimmung.

### XVII. Rückgabe von Altgeräten

Wir sind zu allen gesetzlichen Ansprüchen für die Rückgabe von Altgeräten gemäß der Deutschen Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) berechtigt. Dies bezieht sich insbesondere auf die Rückgabe von Altgeräten nach § 10 Absatz 2 ElektroG.

### XVIII. Übertragung von Rechten

Der Liefervertrag oder einzelne Rechte und/oder Pflichten daraus dürfen ohne unsere ausdrückliche Zustimmung von dem Lieferanten weder im Ganzen noch in Teilen an einen Dritten übertragen werden.

### XIX. Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht

1. Wir haben das Recht, mit eigenen Ansprüchen gegenüber dem Lieferanten aufzurechnen.
2. Der Lieferant ist nur dann zur Aufrechnung berechtigt, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder unbestritten oder anerkannt sind.
3. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes ist der Lieferant nur insoweit befugt, als seine Gegenansprüche auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruhen.

### XX. Anzuwendendes Recht; Erfüllungsort und Gerichtsstand

1. Für sämtliche vertraglichen Verpflichtungen und ihre Ausführung sowie die sich daraus ergebenden Ansprüche gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
2. Sofern nicht ausdrücklich etwas Anderes vereinbart wurde, ist unser Geschäftssitz (Hamburg) Erfüllungsort für alle aus der Geschäftsbeziehung entstehenden Ansprüche.
3. Sofern der Lieferant Kaufmann ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat, ist Gerichtsstand unser Geschäftssitz (Hamburg). Wir behalten uns jedoch das Recht vor, den Lieferanten an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

### XXI. Wirksamkeit bei Teilnichtigkeit

Falls einzelne Bestimmungen dieser AEB unwirksam sind oder werden sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt.

Stand: August 2012